



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Gemeinde Isernhagen
Bau- und Planungsamt
Bothfelder Straße 33

30916 Isernhagen

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
2014/3/10/1-BP1

27.03.2014

Bebauungsplan Nr.: 2/206 - Zentrum Isernhagen - Vollversorger/Kirche, Altwarmbüchen

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.02.2014, Ihr Zeichen B-Plan 2/206

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

In dem Plangebiet befinden sich mehrere Gehölzbestände, die durch die geplante Bebauung bzw. durch die vollständige Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Fläche für Stellplätze fast vollständig wegfallen. Da die vorhandenen Gehölzstrukturen potentielle Lebensräume für eine Vielzahl an Tierarten darstellen (insbesondere Vögel und Fledermäuse), sollte auch im Sinne des Vermeidungsgebotes des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB) angestrebt werden, einen möglichst großen Teil der Gehölze zu erhalten und planungsrechtlich im Bebauungsplan zu sichern.

Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass durch die Beseitigung der Gehölzbestände möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die sich aus dem § 44 des Bundesnaturschutzes (BNatSchG) ergeben, vorliegen. Demnach ist es verboten, (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftsteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um festzustellen, ob dem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Bestandsaufnahme, insbesondere der Vögel und Fledermäuse. Leider sind in den Planungsunterlagen keine Angaben hierzu enthalten. Dort heißt es lediglich „die Erhebungen sind z. Zt. noch in Bearbeitung“ (S. 11). Eine artenschutzrechtlich hinreichende Beurteilung des Vorhabens ist somit nicht möglich. Zum jetzigen Planungsstand des Bebauungsplans sollten daher die Festsetzungen übernommen werden, dass im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (1) Baumfäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten zulässig sind sowie (2) potentielle Fledermausquartiere (Baumhöhlen und -spalten) vor der Fällung auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten sind.

Bezüglich der Bestandsaufnahme der Fledermäuse ist darauf hinzuweisen, dass die potentiellen Quartiere mittels Endoskop oder Kamera untersucht werden. Um gesicherte Aussagen über das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet zu erlangen, reicht eine einfache Begehung nicht aus.

Zusammengefasst fordern wir:

- die weitgehende Erhaltung des Gehölzbestandes durch die planungsrechtliche Sicherung im Bebauungsplan und
- die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig